

Merkblatt zur Öffentlichkeitsarbeit für Programmpartner/innen (Projektträger) der lokalen Partnerschaft für Demokratie im Altenburger Land im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“

Dieses Merkblatt erklärt die Möglichkeiten und Pflichten bei der Gestaltung von Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Bundesprogramms. Die Vorgaben der Regiestelle im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) sowie des Federführenden Amtes (FFA) und der Koordinierungs- und Fachstelle (KuF) sind dabei verbindlich einzuhalten. Für Rückfragen und eine fachliche Unterstützung stehen die Mitarbeiter/innen gerne zur Verfügung!

Die Hinweise in diesem Merkblatt – insbesondere mit Bezügen zu Gesetzen, Verordnungen und rechtlichen Bestimmungen – stellen keine Rechtsberatung dar und ersetzen eine solche gegebenenfalls auch nicht.

Zuständigkeiten für die Öffentlichkeitsarbeit des Bundesprogramms „Demokratie leben!“

- Die Öffentlichkeitsarbeit auf regionaler und lokaler Ebene wird vom Federführenden Amt (FFA) und der Koordinierungs- und Fachstelle (KuF) wahrgenommen. Die Projektträger sind aufgefordert, bei ihren Aktivitäten (z.B. Pressemitteilungen, Pressekonferenzen aus aktuellen Anlässen, öffentliche Veranstaltungen, die Publikation von Faltblättern, Broschüren, Plakaten, Werbematerialien etc. und eigene Internetauftritte) stets auf die Förderung im Rahmen des Bundesprogramms hinzuweisen.

Definition von Veröffentlichungen

- Unter Veröffentlichungen sind alle Texte und Materialien mit Bezug zum Bundesprogramm zu verstehen, die einer allgemeinen Öffentlichkeit oder aber auch einer Fachöffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden sollen.
Umfasst sind unter anderem alle Arten an:
 - Drucksachen,
 - Werbematerialien,
 - Einladungen und Veranstaltungsankündigungen,
 - Workshopmaterialien, die den Teilnehmer/innen zur Verfügung gestellt werden,
 - elektronische Medien,
 - Pressemitteilungen und Presseinterviews,
 - Internetseiten,
 - Etc.

Verantwortlichkeiten

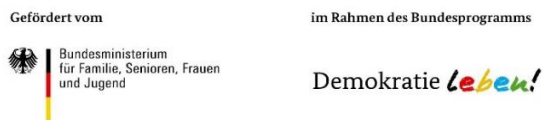
- Veröffentlichungsentwürfe werden vom FFA bzw. der KuF freigegeben. Die Entwürfe von Druckerzeugnissen, wie z.B. Flyer, Plakate etc. sind rechtzeitig vor der Indruckgabe dem Federführenden Amt oder der Fachstelle des Landkreises vorzulegen. Eine Veröffentlichung ohne vorherige schriftliche Zustimmung ist ausgeschlossen. Die Vorgaben bezüglich der Logodarstellung und - reihenfolge etc. sind einzuhalten.
- Die Programmpartner*innen sind darüber hinaus verpflichtet, der Vielfalt-Mediathek (IDA e.V.) ihre veröffentlichten Broschüren, Dokumentationen, Lernmaterialien, Bücher und Filme unter der Adresse mediathek@IDAeV.de in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.

Einhaltung formaler Kriterien in der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“

• Logos

- Die Logos des BMFSFJ und des Bundesprogramms (BMFSFJ-Logo + Logo des Bundesprogramms inkl. Förderzusatz) sind auf allen Veröffentlichungen abzubilden. Damit die Förderung des Bundesprogramms durch das BMFSFJ klar erkennbar ist, muss der Förderzusatz wie folgt stehen: „Gefördert vom“ (über dem Logo des BMFSFJ) und „im Rahmen des Bundesprogramms“ (über dem Programmlogo). Die Logos sind immer gemeinsam und mit dem Förderzusatz zu verwenden; die einzelnen Logos dürfen nicht alleine und auch nicht ohne Förderzusatz dargestellt werden.
- Eine Verwendung der Logos durch Dritte ist nur zulässig, sofern die ausdrückliche schriftliche Einwilligung des BAFzA vorliegt. Diese Einwilligung haben zwingend die Programmpartner/innen beim BAFZA einzuholen. Die Programmpartner/innen haben für die Einhaltung vorgenannter Pflichten durch Dritte Sorge zu tragen.

Die Logos müssen wie folgt dargestellt werden:



- Das Logo des BMFSFJ ist immer auf weißen Grund zu stellen; die Größe muss so gewählt werden, dass Logos und Förderzusatz optisch zum Rest des Textes oder Bildes passen und ohne besondere Lesehilfe zu erkennen sind.
- Die Logodateien erhalten die Projektträger vom FFA bzw. der (externen) KuF. Die Logodateien des BMFSFJ und des Bundesprogramms dürfen nicht als Download auf den öffentlichen Internetseiten der Programmpartner*innen angeboten werden.
- Zudem ist bei solchen Veröffentlichungen, die eine Meinungsäußerung enthalten, folgender Zusatz mit aufzunehmen: „Die Veröffentlichungen stellen keine Meinungsäußerung des BMFSFJ oder des BAFzA dar. Für inhaltliche Aussagen trägt der Autor/die Autorin bzw. tragen die Autoren/die Autorinnen die Verantwortung.“ Meinungen sind Äußerungen im Rahmen einer geistigen Auseinandersetzung, die Elemente der Stellungnahme und des Dafürhaltens enthalten. Sie sind dem Beweis nicht zugänglich.

Nutzungsrechte

- Programmpartner/innen sind verpflichtet, dem BMFSFJ bzw. dem BAFzA das einfache, ohne die Zustimmung des Urhebers übertragbare, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen.
- Soweit Dritte mit Arbeiten betraut werden, müssen Programmpartner/innen sich von jenen das ausschließliche Nutzungsrecht einräumen lassen. Das BMFSFJ/das

BAFzA sowie weitere, durch das BAFzA Beauftragte, sind von eventuellen Ansprüchen Dritter freizustellen. Programmpartner/innen müssen diese verpflichten, dem BMFSFJ die Ausübung des Erstmitteilungsrechts (§ 12 Abs. 2 UrhG.) unentgeltlich zu gestatten.

Verwendung von Ton- und Bildmaterial

- Bei der Verwendung von Bildmaterialien sind die entsprechenden Rechtsvorschriften zu beachten. Bei fremdem Bildmaterial sind Urheberrechte und gegebenenfalls die Frage zu prüfen, ob eingeräumte Lizenzen zur Nutzung des fremden Bildmaterials berechtigen.
- Außerdem sind die Programmpartner/innen im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ verpflichtet, die rechtlichen Vorgaben bezüglich des Rechtes am eigenen Bild einzuhalten. Kinder und Jugendliche sind besonders zu schützen.
- Werden Musik-CDs oder Film-DVDs produziert, sind ebenfalls die evtl. betroffenen Rechte an Musikstücken u.ä. zu berücksichtigen. Die Regiestelle stellt den Programmpartner/innen zur eigenen Verwendung (für Internetseiten, Faltblätter, Roll-Ups etc.) gegebenenfalls Bildmaterial in ihrem Internetauftritt zum Download zur Verfügung. Bei Verwendung dieser Fotos ist der Satz – Bildnachweis Bundesamt für zivilgesellschaftliche Aufgaben – an geeigneter Stelle abzubilden.